

Auszug aus der Niederschrift über die 07. Sitzung der Bürgerschaft am 19.10.2017

Zu TOP : 7.18

Touristisch geteilte Hansestadt Stralsund

Einreicher: Herr Matthias Laack

Vorlage: kAF 0130/2017

Anfrage:

Touristisch geteilte Hansestadt Stralsund

Wie konnte es sein das bei bekanntem KAG, anderen Kursatzungen und Bettensteuern und der Entscheidung der Landesregierung eine teilweise Berücksichtigung des Stadtgebietes von Stralsund vorzunehmen die Stadtverwaltung diese überlange Zeit benötigt hat und eine Ungleichbehandlung vieler Stralsunder Bürger festgestellt wurde? 5 Minuten vor 12 wurde dann kopflos und hektisch auf die Bettensteuer umgeschwenkt.

Herr Fürst antwortet wie folgt:

Am 01.08.2016 wurde der Hansestadt Stralsund die Urkunde zur Anerkennung als Erholungsort übergeben. Von der Hansestadt Stralsund nicht zu beeinflussen, war die Tatsache, dass die vom Land eingesetzte Bewertungskommission einige Stadtbereiche ausdrücklich aus dem anerkannten Erholungsgebiet ausgenommen hat. Das sind:

- Knieper West – begrenzt durch die Straßen: Prohner Straße, Heinrich-Heine- Ring, Arnold-Zweig-Straße
- Vogelsang, Grünthal-Viermorgen und Langendorfer Berg – begrenzt durch die Straßen: Vogelsangstraße, Grünhufer Bogen und Verlängerung, Ortsumgehung B105
- Franken Mitte – begrenzt durch die Straßen: B96, Greifswalder Chaussee, Franzenshöhe, Bergener Weg, Sassnitzer Weg
- Am Umspannwerk – begrenzt durch die Straßen: B96, Eisenbahnstrecke Stralsund-Grimmen

Da die Hansestadt Stralsund mangels Erfahrung und Manpower die Kalkulation und die Satzung nicht selbst erarbeiten konnte, wurde eine Agentur gesucht, die diese Leistungen erbringen konnte.

Hierzu wurden Gespräche mit diversen Anbietern geführt. Eine Berliner Agentur, die über die entsprechenden Referenzen verfügte, erhielt den Auftrag.

Grundlage für die zu erstellende Kalkulation waren Datensätze aus den unterschiedlichsten Bereichen der Verwaltung. Denn es flossen alle Kostenbestandteile von Einrichtungen und Leistungen in die Berechnung ein, die in irgendeiner Form eine Tourismusrelevanz besessen haben.

In der Kalkulation zum Ansatz kamen alle Einwohner der Hansestadt Stralsund, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des Erholungsgebietes wohnen, denn sie alle haben gleichermaßen die Möglichkeit, die Angebote zu nutzen.

Nachfolgend wurde die notwendige Satzung erarbeitet. Dieser Satzungsentwurf sah eine Gleichbehandlung aller Stralsunder Bürger vor, indem diese nicht kurabgabepflichtig werden sollten.

An dieser Stelle führt Herr Fürst einen kleinen rechtlichen Exkurs an, warum nach der aktuellen Gesetzeslage die Satzung mit dem Ansatz der Gleichbehandlung Stralsunder Bürger gescheitert ist:

Die Kurabgabe wird in M-V im § 11 Abs. 2, Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) geregelt. Dort heißt es:

„Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erholungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.“

Das sind sogenannte ortsfremde Personen.

Das OVG Greifswald urteilt dazu: „Maßgeblicher Bezugspunkt für die Frage, ob eine Person ortsfremd ist, ist nicht das gesamte Gemeindegebiet, sondern das Erhebungsgebiet.“

Da das Sozialministerium M-V der Antragstellung zum Erholungsort der Hansestadt Stralsund, das gesamte Stadtgebiet als Erholungsort anzuerkennen, nicht gefolgt ist, sondern einige Bereiche aus dem Erhebungsgebiet ausgeschlossen hat, werden Teile der Einwohnerschaft Stralsunds zu ortsfremden Personen im Sinne des KAG und müssten beim Betreten des Erhebungsgebietes Kurabgabe zahlen.

Nach § 11 Abs. 5 KAG gibt es allerdings die Möglichkeit, eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Abgabepflicht – aus sozialen Gründen – zu ermöglichen.

Hier hat die Hansestadt Stralsund in der Kalkulation und beim Entwurf der Kurabgabensatzung angesetzt und Stralsunder Bürger, die außerhalb des Erhebungsgebietes wohnen, aus sozialen Gründen von der Kurabgabe befreien wollen.

Soziale Gründe waren:

- die Möglichkeit der Teilhabe am gemeindlichen Leben
- die ehrenamtlichen Aktivitäten im Stadtgebiet (Sport, Kultur, Kommunalpolitik)
- die Ausübung von demokratischen Grundrechten

(z.B.: Teilnahme an Bürgerschaftssitzungen für Mandatsträger und Bürger, Ausübung des Wahlrechtes bei Briefwahl, Nutzung der Bürgersprechstunde des OB oder Präsidenten, Arztbesuche, Einkäufe in der Innenstadt, Vereinsarbeit in Kultur und Sport)

Aber auch darüber hat das OVG Greifswald geurteilt:

„... soziale Gründe sind Gründe, die an die eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit oder die besondere Schutzbedürftigkeit von Personengruppen anknüpfen.“

Damit wären im Ergebnis Stralsunds Einwohner, die ihren ständigen Wohnsitz nicht im Erhebungsgebiet haben und bei denen keine Befreiung aus sozialen Gründen möglich ist, zur Zahlung der Kurabgabe verpflichtet gewesen.

Mit dieser Erkenntnis, die nach Rechtsberatung im eigenen Hause, aber auch nach Konsultation des Innenministeriums gewonnen wurde, war ein Punkt erreicht, an dem sich die Frage stellte, ob das im Interesse der Hansestadt Stralsund ist.

Der Oberbürgermeister hat am 17.07.2017 umgehend die Fraktionsvorsitzenden über die rechtliche Situation informiert.

In der Folge beschloss die Bürgerschaft auf der Sitzung am 21.09.2017, nunmehr die Grundlagen für eine Übernachtungssteuer von der Verwaltung erarbeiten zu lassen.

Herr Laack hat keine Nachfrage.

Die beantragte Aussprache wird zurückgezogen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 01.11.2017